

108 Brandverhütungsgebote

- | | | |
|--|----|--|
| Grundlage | 01 | Grundlagen dieser Brandverhütungsgebote ist der Art. 1 der Verordnung über den Feuerschutz des Kantons Appenzell A.Rh., vom 23. Oktober 1995, und die Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung“ Ausgabe 1993 der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF. |
| Sorgfaltspflicht | 02 | Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, besonders Feuer und offenen Flammen, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit entsprechenden Geräten, die zur Vermeidung eines Brandes oder Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen. |
| Aufsichtspflicht | 03 | Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese instruiert und informiert sind und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen anwenden. |
| Meldepflicht | 04 | Jedermann, der einen Brand oder Anzeichen eines Brandes entdeckt, hat unverzüglich die Feuerwehr und bedrohte Personen zu alarmieren. |
| Aufklärung | 05 | Kinder und Jugendliche sollen in Elternhaus und Schule über die in Haus und Hof bestehenden Brandgefahren aufgeklärt werden und es sind ihnen die entsprechenden Verhaltensregeln zu erteilen. |
| Offenes Feuer | | |
| Feuer im Freien | 06 | Im Freien darf ein Feuer nur entfacht werden, wenn dadurch keine Gebäude gefährdet sind und wenn sich in der Nähe des Feuers keine leichtbrennbaren Waren befinden. Ein im Freien entfacht Feuer ist dauernd zu beaufsichtigen. Wer fahrlässig ein Schadenfeuer verursacht, ist für den Schaden haftbar. |
| Waldbrandgefahr | 07 | In gras- oder waldbrandgefährdeten Gebieten ist das Rauchen und das Entfachen von Feuern verboten. |
| Feuerwerk | 08 | Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdungen entstehen. |
| Feuer in Gebäuden | 09 | In Dachräumen, Scheunen, staubigen Werkstätten und anderen Orten, wo Staub und leichtbrennbare Waren vorhanden sind, darf nicht geraucht und nicht mit offenen Flammen hantiert werden. |
| Feuerarbeiten | 10 | Feuerarbeiten wie Schweißen, Lötten oder andere Funken bildende Arbeiten dürfen nur unter Wahrung der für diese Arbeiten geltenden Sicherheitsbestimmungen ausgeführt werden. |
| Brennbare und feuergefährliche Stoffe und Waren | | |
| Aufbewahrung | 11 | Streichhölzer, Feuerzeuge, Feuerwerkskörper und dergleichen müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Unzurechnungsfähige nicht erreichbar sind. |
| Feuergefährliche Flüssigkeiten | 12 | Mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Stoffen und Waren, darf nicht in der Nähe von offenem Feuer, von Feuerungsanlagen, Lampen und anderen hitze- oder funkenerzeugenden Einrichtungen hantiert werden. |

Mit feuergefährlichen Flüssigkeiten getränkte Stoffe und Waren dürfen nur in dazu bestimmten Feuerungsanlagen verbrannt werden.

Fett, Öl usw.	13	Fett, Öl und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden. Boden- und Schuhwächse, Paraffin, Kerzenwachs und ähnliche leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht auf Kochstellen oder offenem Feuer, sondern nur im Wasserbad erhitzt werden.
Brennbare Abfälle	14	Brennbare Abfälle wie Sägemehl, Holzspäne, Papier- und Textilreste, gebrauchtes Verpackungsmaterial und ölgetränkte Metallspäne sind aus Arbeitsräumen zu entfernen und an anderen geeigneten Orten zu lagern. Asche, Rauchzeug und gebrauchte Putzlappen und Putzfäden müssen in nicht brennbaren, geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage aufbewahrt werden.
Elektrische Installationen und Geräte		
Sicherungen/ Schutzschalter	15	Elektrische Sicherheitseinrichtungen wie Sicherungen, Leistungs- und Fehlerstromschutzschalter und dergleichen dürfen nicht überbrückt werden. In unmittelbarer Nähe von Sicherungs-, Schalt-, Zähler- und Verteilanlagen usw. dürfen keine leichtbrennbaren Stoffe und Waren wie Gase, Lösungsmittel, Brennstoffe und Papier gelagert werden. Staub und Abfälle sind von solchen Einrichtungen regelmässig zu entfernen.
Leitungen	16	Es ist verboten, Installationen mit offensichtlichen Mängeln zu benützen oder unter Spannung zu lassen. Anschluss- und Verlängerungskabel dürfen nicht mit Nägeln oder Agraffen befestigt werden, welche die Isolationen beschädigen können.
Geräte und ihre Aufstellung	17	Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Radio- und Fernsehapparate, Lampen, Leuchten und dergleichen müssen so aufgestellt, eingebaut oder abgedeckt werden, dass für brennbare Gebäudeteile, Möbel und Gegenstände aller Art keine Entzündungsgefahr entsteht. Bügeleisen, Lötkolben, Tauchsieder und dergleichen dürfen in heissem Zustand nur auf hitzebeständige Unterlagen abgestellt werden. Tauchsieder dürfen nicht in Gefässen aus brennbarem Material verwendet werden.
Brand- und Explosionsgefahr	18	Energieverbraucher wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Kompressoren und dergleichen, bei denen betriebsmässig Funken auftreten können, dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in welchen explosionsfähige Dämpfe auftreten können.
Wärmelampen	19	Als Wärmelampen für die Tieraufzucht und Tierhaltung dürfen nur geprüfte und zugelassene Geräte verwendet werden. Die Lampen dürfen nur an Ketten, Stahlseilen oder anderen nichtbrennbaren Aufhängevorrichtungen befestigt werden.
Auftauen von Wasserleitungen	20	Auftauarbeiten an wasserführenden Leitungen dürfen nur durch fachkundige Personen und mit Auftautransformatoren ausgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Strom nur über den aufzutauenden Leitungsabschnitt verläuft und keine Stelle örtlich überhitzt wird.